

Satzung

über den Jugendrat der Großen Kreisstadt Dachau

(Jugendratsatzung - JRS)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08. 1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 folgende Satzung über den Jugendrat der Stadt Dachau (**Jugendratsatzung - JRS**):

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendrat vertritt zusätzlich die Interessen Jugendlicher in der Stadt Dachau und berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.
- (2) Anträge des Jugendrates an den Stadtrat bringt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unverzüglich, spätestens nach 3 Monaten in den Stadtrat oder in den zuständigen Ausschuss ein.
- (3) Eine Vertretung des Jugendrates hat das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu begründen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert den Jugendrat schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und Stadtrat, die die Jugendlichen in der Stadt Dachau betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem Jugendrat spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu. Die Mitglieder des Jugendrates sind berechtigt, bei der jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitung Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich der Jugendrat befassen will. Der Jugendrat kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die von der Sitzungsleitung den Ausschuss- bzw. Stadratsmitgliedern in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendrates im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (5) Der Jugendrat bekommt einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den er in eigener Verantwortung verwaltet. Er beträgt jährlich 6.000 Euro. Mit diesem Etat deckt der Jugendrat die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel sind im Einzelfall zu beantragen.
- (6) Die Stadt Dachau stellt dem Jugendrat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus 8 bis 15 Jugendlichen zusammen, die mindestens 13 Jahre aber noch nicht 21 Jahre alt sind. Lassen sich mehr als **15** Kandidatinnen und Kandidaten finden, wird eine Wahl abgehalten. Lassen sich zwischen 8 und **15** Kandidatinnen und Kandidaten finden, werden diese als neue Mitglieder des Jugendrates vom Familien- und

Sozialausschuss bestellt. Bei Unterschreiten der Zahl von 8 Kandidatinnen und Kandidaten gibt es für zwei Jahre keinen Jugendrat.

(2) Die Mitglieder des Jugendrates werden von allen wahlberechtigten Jugendlichen der Stadt Dachau gewählt.

(3) Beratende Mitglieder des Jugendrates sind: Jugendreferent/in oder eine Vertretung aus dem Familien- und Sozialausschuss soweit es kein Jugendreferat gibt, desweiteren eine Vertretung des Kreisjugendringes Dachau sowie die Stadtjugendpflege. Der Jugendrat kann auch Sitzungen ohne seine beratenden Mitglieder abhalten.

(4) Der Jugendrat kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Ein Jugendlicher, der während der Wahlperiode des Jugendrates das 21. Lebensjahr vollendet, kann weiterhin Mitglied des Jugendrates bleiben.

(6) Ein Mitglied des Jugendrates kann jederzeit freiwillig zurücktreten.

(7) Ein Mitglied des Jugendrates scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn es seinen Wohnsitz in der Stadt Dachau aufgibt.

(8) Wenn ein Mitglied des Jugendrates mindestens drei Mal hintereinander unentschuldigt nicht zu offiziellen Sitzungen erscheint, dann kann es mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates vom Jugendrat ausgeschlossen werden.

(9) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/der bei der Wahl Nächstplatzierte nach. Gibt es keine Nächstplatzierten mehr **oder fand keine Wahl statt**, so kann ein interessierter Jugendlicher im entsprechenden Alter und mit Wohnsitz in Dachau nach viermaliger Anwesenheit im Jugendrat von den Mitgliedern des Jugendrates zu einem weiteren Mitglied gewählt werden. **Die Maximalmitgliederzahl von 15 darf jedoch dabei nicht überschritten werden.** Die Entscheidung muss einstimmig getroffen werden. Die nachrückende Person gilt dann als offizielles Mitglied des Jugendrates.

§ 3 Wahl

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer in der Stadt Dachau seinen Wohnsitz hat und am Stichtag das 13. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der festgelegte letzte Tag vor der Auszählung. Das gilt für Jugendliche jeder nationaler Herkunft. Finden sich im zunächst festgelegten Zeitraum nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendrat, so kann dieser Zeitraum durch Beschluss des Familien- und Sozialausschusses verlängert werden. In diesem Falle gilt der erstmalige Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht weiter fort.

(2) Jede/r Wahlberechtigte wird von der Stadt Dachau schriftlich aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) Jeder Wahlvorschlag gilt für jeweils eine Person und muss von mindestens

5 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterschreiben. Aus dem Wahlvorschlag müssen die Namen und Adressen der Unterstützer/innen klar ersichtlich sein.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei einer von der Stadt Dachau durchgeführten Informationsveranstaltung vor. **Alternativ kann eine Vorstellung über die Sozialen Medien, die Homepage des Jugendrates oder die Presse erfolgen.**

(5) Die Mitglieder des Jugendrates werden durch Briefwahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alternativ kann auch eine Online Wahl durchgeführt werden, in diesem Falle werden in den Jugendzentren zusätzlich PC's für die geheime Wahl zur Verfügung gestellt.

(6) Jede/r Wahlberechtigte hat 15 Stimmen. Einem Kandidaten/einer Kandidatin können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen bekommt. Bei Stimmengleichheit am letzten Platz wird die Anzahl der Mitglieder im Jugendrat erhöht.

§ 4 Arbeitsweise

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch zu folgenden Punkten Regelungen enthält:

- (1) Wahl zweier gleichberechtigter Sprecher/innen
- (2) Sitzungshäufigkeit
- (3) Protokoll
- (4) Aufstellung und Abwicklung eines Haushaltsplanes für das folgende Jahr
- (5) Kassenverwaltung
- (6) Kontakt zu den Jugendlichen, besonders zu den Besuchern der städtischen Jugendfreizeitstätten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.